

NAME DER REIHE

Position

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Entwurf der Änderung der Fahrzeugzulassungs-
verordnung (FZV-E) in der Fassung vom 20. Juni 2024

Hintergrund

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Verkehr (BMDV) hat den anliegenden Entwurf aufgrund einer Initiative im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum **Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV, Zuständigkeit BMJ)** sehr kurzfristig erarbeitet. Der Entwurf skizziert lediglich rudimentär die **Abschaffung des Verkehrsjahres und der Vorkassepflicht bei Einführung eines Dauerschuldverhältnisses und dauerhaften Kennzeichens mit schwarzer Schrift auf weißem Grund sowie eine verpflichtende Kommunikation mit den Zulassungsbehörden bei Beendigung des Versicherungsschutzes ohne Eingliederung in das Zulassungsverfahren**. Zudem sollen die Versicherungsunternehmen dafür Sorge tragen, dass der Kunde das Versicherungskennzeichen bei Beendigung des Versicherungsschutzes unverzüglich entfernt und die Versicherungsbescheinigung an den Risikoträger zurückgibt. Diese Änderungen sollen **ab 01.03.2026** angewendet werden.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner

Kraftfahrtversicherung, Kfz-Technik, Statistik und Kriminalitätsbekämpfung

E-Mail

kraftfahrt@gdv.de

Position der Deutschen Versicherungswirtschaft

Grundsätzlich wäre es zu begrüßen, wenn das Verkehrsjahr und die damit verbundenen jährlichen Erneuerungsprozesse zukünftig entfallen würden. Die Abschaffung des Versicherungskennzeichens könnte aber nur dann als Chance für einen Bürokratieabbau und eine Entschlackung der Prozesse genutzt werden, wenn die Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen in das reguläre Zulassungs- bzw. in ein vergleichbares Verfahren überführt würden.

Der vorliegende Entwurf der FZV wird ausdrücklich nicht unterstützt. Mit dem Entwurf soll ein bestehendes und funktionierendes System mit dem Argument des Bürokratieabbaus ersetzt werden. Tatsächlich werden aber neue Tätigkeitsfelder geschaffen und Zuständigkeiten und Aufwände in Richtung Versicherungswirtschaft und damit auf die Versicherungsnehmer verschoben. Daneben dürfte es zu einer erheblichen Mehrbelastung der Polizei, der Zulassungsstellen und des KBA kommen.

Die geplanten Änderungen würden

- **die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Abschaffung der bewährten und einfachen Kontrollmöglichkeit mittels der wechselnden Farben der Kennzeichen seitens der Ordnungsbehörden gefährden,**
- **die Anzahl unversicherter Fahrzeuge auf deutschen Straßen erhöhen und zu einer Mehrbelastung der Versichertengemeinschaft durch die unkontrollierte Nachhaftung und Gefahr einer übermäßigen Inanspruchnahme der Verkehrsofferhilfe (VOH e.V.) führen und**
- **einen nicht abschätzbaren Erfüllungsaufwand bewirken, der mangels vorgegebenen Prozesses im FZV-E nicht seriös prognostiziert werden kann.**

Im Einzelnen:

Mit dem Änderungsentwurf zur FZV, mit dem das Verkehrsjahr bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen und Versicherungsplaketten abgeschafft werden soll, sollen gut funktionierende Prozesse abgeschafft werden, ohne dass damit das Ziel des Bürokratieabbaus erreicht wird.

Das angedachte Verfahren überträgt die **Verpflichtung zur Überwachung des laufenden Versicherungsschutzes zu einem großen Teil** auf den Versicherer (§ 52 Abs. 5 des Entwurfs):

1. Der Versicherer muss den VN **zum Entfernen des Kennzeichens** und zu einem diesbezüglichen Nachweis auffordern.
2. Der Versicherer muss vom VN die **(Rück-) Aushändigung der Bescheinigung** verlangen.

3. Der Versicherer muss der **Zulassungsbehörde die Beendigung anzeigen** (Erst dann beginnt die Nachhaftung zu laufen).
4. Der Versicherer muss der **Zulassungsbehörde anzeigen, wenn der VN die Nachweise zu 1. und 2. nicht oder nicht rechtzeitig** erbracht hat

Unser Hauptkritikpunkt ist, dass die obigen **Prozesse des Entfernens des Kennzeichens und der Rücksendung der Bescheinigung fehleranfällige manuelle Prozesse sind, die nicht in die digitale Zeit passen**. Wie soll der Versicherer das Entfernen des Kennzeichens überprüfen? Soll er sich das Kennzeichen zuschicken lassen und was soll er tun, wenn der VN das nicht oder verspätet tut? Die vorgesehene Rücksendung der „Bescheinigung“ setzt zudem voraus, dass dies wieder (wie früher) eine Urkunde ist. Ein PDF oder eine digital übermittelte Bescheinigung kann nicht zurückgesandt werden bzw. würde den Zweck nicht erfüllen, dass diese nach Rücksendung nicht mehr nutzbar ist.

Der Verzicht auf einen Wechsel der Versicherungskennzeichen und -plaketten löst bei Behörden und Versicherern einen **ungleich höheren bürokratischen Aufwand** aus. Das KBA und die Zulassungsstellen müssten zukünftig nicht nur ihre Prozesse ändern, sondern ein neues Prozesssystem auch verwalten. Zudem müssen die Zulassungsbehörden künftig auch tätig werden, wenn der VN seiner Verpflichtung zur Rückgabe des Kennzeichens bei Beendigung des Versicherungsschutzes nicht nachkommt. Die Ordnungsbehörden werden bei Verkehrskontrollen vor neue Herausforderungen gestellt. Die einfarbigen Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge erhalten kein Siegel. Aktuell ist eine Kontrolle auf den ersten Blick möglich, da Versicherungskennzeichen und -plaketten jedes (Verkehrs-) Jahr ihre Farbe wechseln und damit leicht erkennbar ist, ob Versicherungsschutz besteht.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer Umsetzung des FZV Entwurfs die **Anzahl unversicherter Fahrzeuge**, die bislang ein Versicherungskennzeichen bzw. -plakette tragen, steigen wird. Dies liegt zum einen an der mangelhaften Überprüfbarkeit des Versicherungsschutzes bei ständigen Kennzeichen ohne Siegel. Zum anderen spielt Prämienverzug bzw. Nichtzahlung der Prämie oder eine Nachhaftung bislang keine Rolle. Es handelt sich um eine Police mit festem Ablaufdatum. Nach Ablauf muss der Versicherungsschutz im neuen Verkehrsjahr nach dem gleichen Muster erneuert werden.

Aktuell gibt es keine **Nachhaftung**. Dies würde sich ändern, wenn die Kfz-Versicherer die Beendigung des Versicherungsschutzes der Zulassungsstelle anzeigen müssten. Wird das Fahrzeug dennoch genutzt, müssten entweder der Kfz-Haftpflichtversicherer oder nach Ablauf der Nachhaftung die Verkehrsofferhilfe einen bei Dritten verursachten Schaden bearbeiten und ggf. regulieren, ohne dass sie hierfür eine Gegenleistung erhalten. Der Wegfall der Prämienvorauszahlung führt zu Deckungsprüfungen bzw. Bewertung deckungsloser Zeiten bei Prämienverzug

oder Beendigung. All dies muss bei der Betrachtung des Aufwands, der durch eine Abschaffung des Verkehrsjahrs verursacht werden würde, berücksichtigt werden.

Berlin, den 3. September 2024